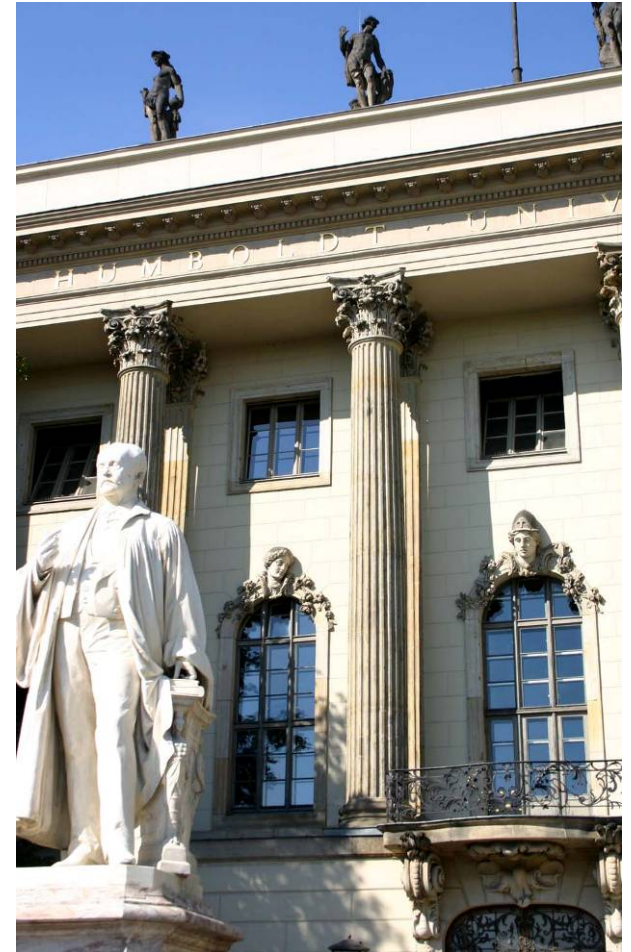




Vorlesung

Sachenrecht
16.11.2016

Paulina Frank



Gliederung der heutigen Vorlesung



- I. Regelungszweck der §§ 987 ff.
- II. Systematik der §§ 987 ff.
- III. Anwendungsbereich
- IV. Allgemeine Voraussetzungen
- V. Die Anspruchsgrundlagen im Einzelnen
 1. Schadensersatz
 2. Verwendungsersatz

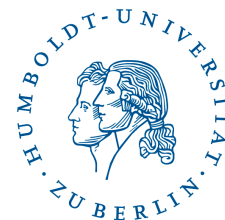
I. Regelungszweck



§ 993 I Hs. 2:

„ .. im Übrigen ist er [der gutgläubige Besitzer] weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadensersatz verpflichtet.“

II. Systematik



Schadensersatz

Eigentümer gegen Besitzer

Gutgläubiger Besitzer

Grds wegen § 993 I Hs. 2
(-)

Prozessbesitzer

§ 989 (+) bei Verschulden

Bösgläubiger Besitzer

§§ 990, 989 (+) bei
Verschulden

Deliktischer Besitzer

§§ 992, 823 ff.

Verwendungsersatz

Besitzer gegen Eigentümer

Notwendige
Verwendungen, § 994 I
Nützliche Verwendungen,
§ 996

Notwendige
Verwendungen unter
Voraussetzungen der GoA,
§ 994 II

Notwendige
Verwendungen unter
Voraussetzungen der GoA,
§ 994 II

Nur notwendige
Verwendungen unter
Voraussetzungen der GoA

III. Anwendungsbereich



§ 771 I ZPO:

„Behauptet ein Dritter, dass ihm an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gericht geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt.“

IV. Allgemeine Voraussetzungen



1. Bestehen eine Vindikationslage
2. Beim Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses

V.1 Schadensersatzansprüche



§ 989

1. Vindikationslage
2. Rechtshängigkeit
3. Objektive Haftungstatbestände
4. Verschulden

V.1 Schadensersatzansprüche



§ 990, 989 – Anspruch gegen den bösgläubigen Besitzer

Beispielsfall: B hat über ebay-Kleinanzeigen einen Kaufvertrag mit D über einen Kleinwagen geschlossen. Sie verabreden sich auf einer Autobahnraststätte, um das Auto zu übergeben. B wundert sich, dass das ihm verkaufte Auto fast genauso aussieht, wie dasjenige seines Freundes E, dem sein Auto vor Kurzem gestohlen wurde. Fahrzeugpapiere kann der D leider nicht herausgeben. Zwei Wochen später beschädigt B das Auto fahrlässig.

V.1 Schadensersatzansprüche



§ 990, 989 – Anspruch gegen den bösgläubigen Besitzer

Problem 1: Besitzerwerb durch Hilfspersonen

Problem 2: Maßgeblicher Zeitpunkt



V.1 Schadensersatzansprüche

Beispielsfall: Die unerkannt geisteskranke E leiht der B auf deren ständiges Bitte hin ihren Ferrari Lusso für einen Roadtrip durch Deutschland. Eine Woche später erhält B einen Anruf des Rechtsanwalts R, der inzwischen als Betreuer für E bestellt worden ist. Er klärt B auf und fordert sie zur sofortigen Herausgabe auf. B erklärt sich dazu bereit, entscheidet sich dann aber doch, mit dem Auto noch in die Schweiz zu fahren. Eine Woche später ruft deswegen R nochmals bei B an und droht ihr eine einstweilige Verfügung an. Erst jetzt erkennt B den Ernst der Lage und kehrt um. Als sie auf einer Autobahnraststätte eine Mittagspause einlegt, wird ihr der Wagen – obwohl sie ihn ordnungsgemäß verschlossen hat – gestohlen.

Kann R für die E Schadensersatz für das gestohlene Auto verlangen?

V.1 Schadensersatzansprüche



E begehrt darüber hinaus Ersatz von Taxikosten iHv 50€, die bei ihr angefallen sind, da sie während des Schweiz-Ausfluges der B zum Arzt musste und nicht von ihrem Betreuer im eigenen Auto gefahren werden konnte.



V.1 Schadensersatzansprüche

§ 992 – Anspruch gegen den deliktischen Besitzer

Problem: Verschuldensunabhängige Haftung?

Beachte: „Hat sich der Besitzer durch verbotene Eigenmacht oder durch eine Straftat den Besitz verschafft, so haftet er dem Eigentümer **auch** nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen.“



V.1 Schadensersatzansprüche

Sonderfall: 991 Abs. 2

Beispielsfall: B hat dem gutgläubigen M sein Sachenrecht-Lehrbuch ausgeliehen, welches dem E abhanden gekommen war. M beginnt sofort – wie bei allen seinen Lehrbüchern – fleißig damit, bunt darin herum zu markieren. Kann E neben der Herausgabe auch Schadensersatz für den Wertverlust durch die Markierungen verlangen?

V.1 Schadensersatzansprüche



Beispielfall: Hipster H bittet seinen Freund B, während eines Auslandsaufenthalts auf das Fixie aufzupassen, mit dem er immer unterwegs ist. Dieses wird aus dem Schuppen des B gestohlen, da dieser – wie üblich – seine Gartentür offen gelassen hat. Es stellt sich heraus, dass das Fahrrad nicht H, sondern der E gehört, die dem H aber erlaubt hatte, das Fahrrad an Dritte heraus zu geben.



V.1 Schadensersatzansprüche

Sonderfall: 991 Abs. 2

I. Vindikationslage

- Problem: Analoge Anwendung auch beim berechtigten Besitz?

II. Gutgläubiger Besitzmittler

III. Schaden iSd § 989

IV. Verantwortlichkeit gegenüber dem mittelbaren Besitzer

1. Hypothetischer Schadensersatzanspruch
2. Problem: Haftung für Zufallsschäden

V.1 Schadensersatzansprüche



Achtung aktuell: Schadensersatzanspruch gem. §§ 280 I, III, 281 iVm § 985 (BGH, V ZR 89/15)



- Diskussion insbesondere dann relevant, wenn der Schaden nur aus der Vorenthaltung der Sache besteht

V.2 Verwendungsersatzansprüche



Schadensersatz

Eigentümer gegen Besitzer

Gutgläubiger Besitzer

Grds wegen § 993 I Hs. 2 (-)

Prozessbesitzer

§ 989 (+) bei Verschulden

Bösgläubiger Besitzer

§§ 990, 989 (+) bei Verschulden

Deliktischer Besitzer

§§ 992, 823 ff.

Verwendungsersatz

Besitzer gegen Eigentümer

Notwendige Verwendungen, § 994 I
Nützliche Verwendungen, § 996

Notwendige Verwendungen unter Voraussetzungen der GoA, § 994 II

Notwendige Verwendungen unter Voraussetzungen der GoA, § 994 II

Nur notwendige Verwendungen unter Voraussetzungen der GoA

V.2 Verwendungsersatz



Definition: Jedes freiwilliges Vermögensopfer, das dem Erhalt oder der Verbesserung der Sache dient

- Für den Erhalt oder Bewirtschaftung der Sache erforderlich: **notwendig**
- Lediglich werterhöhend: **nützlich**

Ersatzanspruch über Verwendungskondiktion aus § 812 I 1 Var. 2 neben §§ 994, 996 ist ausgeschlossen!

V.2 Verwendungsersatz



Sonderfall: 991 Abs. 1

Beispielsfall: Der bösgläubige M mietet ein Auto von B, welches dieser gutgläubig von Dieb D gekauft hat. Der Eigentümer verlangt von M Nutzungsersatz für die gefahrenen Kilometer. Zu Recht?

Literaturhinweise



- BGH-Urteil vom 18.03.2016, V ZR 89/15, in: RÜ 11/2016, S. 681 ff oder JuS 2016, S. 1024 f.
- Zenker in JA 2008, S. 417 ff (Zwischenprüfungsklausur EBV)
- Ranieri in JuS 2004, S. 53 ff (Original-Examensklausur: Probleme des EBV)